

ERBSCHAFT PLANEN

Das können Sie tun, um richtig vorzusorgen

Übergabe zur Alterssicherung

Lahr. 85 Prozent aller Deutschen wünschen sich, ihren Lebensabend möglichst bis zum letzten Stündlein in ihrer gewohnten Umgebung zu Hause verbringen zu dürfen, möglichst mit der Familie eines eigenen Kindes. Nach dem weit verbreiteten Modell zur häuslichen Alterssicherung erhält das zur Alterspflege bereite Kind die Wohnung oder das Haus seiner Eltern überschrieben. Den Eltern verbleibt das lebenslängliche Wohnrecht an der übertragenen Immobilie. Das Kind übernimmt die erforderliche häusliche Pflege und Versorgung.

Wichtige Hinweise zum Vererben

Beim Tod der Eltern verbleibt nach derartiger Alterssicherung häufig kein nennenswertes Erbe mehr. Gehen in solchen Fällen die anderen Kinder leer aus oder bestehen etwa doch Ausgleichsansprüche gegen das pflegende Kind wegen der „unentgeltlichen“ Übernahme der elterlichen Immobilie? Jeglicher Anspruch der anderen Kinder ist ausgeschlossen, soweit der Wert der Immobilie geringer ist als der Wert der Gegenleistungen des Kindes (zum Beispiel Wohnrecht, Pflege und Versorgung etc.). Dies wurde erneut bestätigt durch ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg.

Praxistipp

Diskussionen über Umfang und Wert der Übergabe der Eltern und der Gegenleistungen des Kindes entstehen erst bei der Nachlassabwicklung nach dem Tod der Eltern. Zum Schutz des pflegenden Kindes gegen unberechtigte Ansprüche seiner Geschwister sollten alle bisherigen und alle künftigen „Leistungen“ des pflegenden Kindes in den Übergabevertrag präzise aufgenommen werden.

RüdigerWingert, Rechtsanwalt, Lahr

